

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss zur Kindertagesbetreuung
Amtsausschuss Büchen

Datum

13.09.2017
05.10.2017

Beratung:

Einbau eines neuen Lastenaufzuges in der Villa Kunterbunt in Büchen

Die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ betreut derzeit bis zu 90 Kinder auf zwei Etagen.

Die Einrichtung ist derzeit so strukturiert, dass bis zu 30 Krippenkinder im Erdgeschoss und bis zu 60 Kinder des Elementarbereiches in der oberen Etage betreut werden. Die beiden Etagen sind lediglich durch eine Treppe miteinander verbunden. Einen Aufzug gibt es nicht. Eine barrierefreie Erreichung des Elementarbereiches ist nicht möglich. Die Fluchtwege werden über eine zweite Treppe im hinteren Bereich des Gebäudes und eine Rutsche in den Außenbereich der Einrichtung sichergestellt.

Der Alltag/ Ablauf in der Kindertagesstätte wird durch die Treppe empfindlich behindert und durch die hiermit verbundenen Belastungen stark beeinträchtigt. Die Treppe ist der Zugang für Kinder und Eltern während der Bring- und Abholphasen. Die Erzieher und Kinder des Elementarbereiches nutzen die Treppe, um das Außengelände zu erreichen. Die Treppe wird aber auch durch die Erzieher und Kinder des Krippenbereiches genutzt, um zum Atelier und Kreativmaterial zu kommen. Zudem müssen alle Materialien (Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial), vor allem aber die Verpflegung für alle Elementarkinder über die Treppe getragen werden. Da derzeit 52 Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, handelt es sich um Getränkeboxen, Thermobehälter, Essensschalen, Tablett mit Geschirr, Gläsern und Bechern und vielem weiteren, was tagtäglich die Treppe hinauf und wieder herunter getragen werden muss.

Die aufzubringende Zeit, um alle Materialien, Verpflegungsutensilien, Kinder und alles weitere die Treppe beständig hinauf und wieder herunter zu tragen, geht für den wertschätzenden empathischen Umgang mit den Kindern verloren.

Dieses zeigt sich insbesondere zur Mittagszeit. Eine pädagogische Fachkraft ist

während dieser Zeit gebunden, um die Mittagsverpflegung in seinem ganzen Umfang – angelehnt an die Hygienevorschriften für die Temperaturbeständigkeit – in die obere Etage zu tragen. 60 Kinder kommen aber zeitgleich über die Treppe in diese Etage. Hier ist nun eine pädagogische Anleitung beim Ausziehen, Weghängen der Anziehsachen, Hilfestellungen leisten, Streit schlichten, Toilettengänge unterstützen, Begleitung der Handhygiene, usw. notwendig. Die Qualität der pädagogischen Arbeit ist durch diese Beanspruchung erheblich beeinträchtigt.

Gleichzeitig beinhaltet das Qualitätsmanagementhandbuch der Einrichtung die unbedingte Erziehung zur Selbstständigkeit, zum selbstbestimmten Handeln und zur Partizipation. Die Treppe beschneidet allerdings die Kinder in ihrer freien selbstbestimmten Entwicklung, da sie diese nicht ohne die erforderliche Aufsicht nutzen können und dürfen. Möchte ein einzelnes Kind die Treppe nutzen, um einen anderen Bereich der Einrichtung aufzusuchen, muss eine Erzieherin dieses begleiten. Währenddessen sie nicht ihre pädagogischen Arbeit mit den anderen 19 Kindern der Gruppe nachkommen kann.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine Qualitätsverbessernde Maßnahme in der frühkindlichen Bildung und um eine Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge.

Die Treppe erfüllt zwar die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (ASR), nicht allerdings die besonderen Anforderungen des Arbeitsschutzes, der in Kindertagesstätten gilt.

Zur Finanzierung dieses Vorhabens wurde bereits ein Antrag auf Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 bzw. des Landesinvestitionsprogramm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung beim Kreis Herzogtum Lauenburg gestellt. Die Ausstattungsinvestitionen zur Qualitätsverbesserung wurden anerkannt und eine Förderung der Maßnahme mit bis zu **17.698,28 €** bewilligt.

Des Weiteren ist ein Antrag auf Förderung bei der LAG AktivRegion Sachsenwald-Elbe e.V. eingereicht. Dieser wird am 20.09.2017 in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

Die Finanzierung des Einbaus eines neuen Lastenaufzuges könnte demnach wie folgt aufgeteilt werden:

Förderung Bund/Land über den Kreis:	17.698,28 €
Förderung AktivRegion:	18.301,72 €
Restfinanzierung:	11.600,00 €
<hr/>	
<u>Gesamt:</u>	<u>47.600,00 €</u>

Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau wird einen Anteil der Restfinanzierung in Ihren Haushalt 2018 einstellen. Die genaue Summe wird voraussichtlich 3.800 € betragen.

Der Finanzierungsanteil des Amtes würde sich dementsprechend auf **7.800 €** belaufen.

Gleichzeitig ist mit jährlichen Wartungs- und Instandsetzungskosten in Höhe von ca. 350,00 € zu rechnen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss zur Kindertagesbetreuung beschließt, den Einbau eines neuen Lastenaufzuges in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Büchen und die Finanzierung der Restkosten. Gleichzeitig wird sich bereit erklärt, die jährlichen laufenden Kosten für die Instandhaltung und Wartung des Aufzuges zu übernehmen.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

1) Ev. -luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau
Kathrin Goy
Grüner Weg 17b
21514 Büchen

Fachdienst: Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen
Ansprechpartner/in: Herr Nehls
Anschrift: Barlachstr. 5, Ratzeburg
Zimmer: 04
Telefon: (04541) 888-359
Fax: (04541) 888-798
e-Mail: Nehls@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 210-32
Datum: 18.08.2017

ab am 21.08.2017

Bewilligung einer Landeszuweisung gemäß der Richtlinie über die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippen- und Elementarplätzen

hier: Ausstattung in der Kindertagesstätte in Büchen, Möllner Str. zur Verbesserung der Qualität
Ihr Antrag vom 13.03.2017

Sehr geehrte Frau Goy,

Ich freue mich, Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.03.2017 eine einmalige Zuwendung

bis zur Höhe von 17.698,28 €

bewilligen zu können. Die Zuwendung wird Ihnen im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus dem Landesinvestitionsprogramm gewährt. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln aufgrund evtl. zusätzlicher notwendiger Ausstattungsinvestitionen ist nicht möglich. Sie ist zweckgebunden für

den Einbau eines Kleingüteraufzuges

zu verwenden.

Die mit Ihrem Antrag eingereichte Kostenaufstellung geprüft und erkenne die von Ihnen veranschlagten Kosten als insgesamt zuwendungsfähig an.

Somit verbleiben förderungsfähige Kosten in Höhe von **40.000,00 €.**

davon:

Amt Büchen / Kirchengemeinde:	22.301,72 €
Landesmittel:	17.698,28 €

Dieser Finanzierungsplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-P für verbindlich erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten gewährt, mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € je Platz jedoch maximal 50.000,00 € bewilligt.

Nebenbestimmungen:

1. Der Bewilligungszeitraum läuft **bis 31.12.2017**. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraumes abgeschlossen sein.
2. Die Zweckbindung beträgt **5 Jahre für Ausstattungsinvestitionen**. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung werden Sie in der Verfügung über die Ausstattung frei.
3. Für den Fall einer nicht zeitgerechten oder zweckfremden Verwendung der Mittel behalte ich mir den Widerruf des Bescheides vor. Im Falle des Widerrufs ermäßigt sich der Rückzahlungsanspruch entsprechend der Zweckbindungsfristen jährlich um 20 % bei Ausstattungsinvestitionen.
4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so sind die Fördermittel in der Höhe zurückzuzahlen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer geringeren Förderung geführt hätten.
5. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage entsprechender Nachweise zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen erfolgen.
6. Die Verwendung ist spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Fertigstellung der Maßnahme, bzw. nach Abschluss des Vorhabens oder Betriebsbeginn) dem Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales – Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen nachzuweisen. Dafür sind die anliegenden Vordrucke zu verwenden. Sofern sich die Durchführung dieser Maßnahme über ein Haushaltsjahr streckt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ein Zwischennachweis über die bereits erhaltenen Beträge einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises sind weitere Rechnungslegungen nicht möglich.
7. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Beruflichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichungen oder Ergänzungen hierzu:
 - I. Ich behalte mir vor, die Zuwendungsmittel zurückzufordern, soweit Sie von Ihnen nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind. Sie werden anteilig zurückgefordert, sofern die Zweckbindung von Ihnen unterschritten wird.
 - II. Vergabe von Aufträgen:
Unter Beachtung der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorschriften bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Investitionen bevorzugt dem Mittelstand zu Gute kommen. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
Folgende Vorschriften sind zu beachten:
 - a) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546).

- b) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169),
 - c) Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB),
 - d) Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - e) Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - (VOF),
 - f) Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) in der Fassung der Berichtigung vom 31.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 540),
 - g) Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 07.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),
 - h) Vergabeleitfaden vom 22.10.2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 782).
- V. Die aus der Zuwendung beschafften Einrichtungsgegenstände sind nach Maßgabe der für Sie geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zu inventarisieren.

Hinweise:

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern des Kreises Herzogtum Lauenburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein gespeichert, von diesen selbst oder im Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik ausgewertet und ggf. an die Selbstverwaltungsorgane des Kreises Herzogtum Lauenburg, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht.

Die gewährte Zuwendung kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren. Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren steuerlichen Berater.

Sie können den Eintritt der Bestandskraft und somit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf den Rechtsbehelf verzichten und mir die beigefügte Verzichtserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist entweder schriftlich beim Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat - Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen, in 23909 Ratzeburg, Barlachstraße 2, einzureichen oder zur Niederschrift bei dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen entsprechend oben genannter Anschrift zu erheben. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer anderen Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nehls

Anlagen:

- Erklärung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlungsanforderung auf die Landeszuweisung

2) z. Vg.

Beil

Kostenschätzung nach DIN 276	
Bauvorhaben :	Nachträglicher Einbau eines Aufzuges
Bauherr :	Amt Büchen
Bauort :	21514 Büchen, Möllner Str. 4
Reine Baukosten (Kostengruppe 300 + 400)	
01 Maurerarbeiten	10.000,00
Deckenloch herstellen evtl. erforderliche Abfangungen Fußboden aufstemmen Türöffnung vergrößern	
02 Aufzug (nur Lasten)	25.000,00
03 Malerarbeiten	1.500,00
04 Bodenbeläge	1.000,00
Beläge an den Bestand anarbeiten	
05 Elektroarbeiten	1.500,00
Anschlüsse für Aufzug Schalter verlegen	
06 Sanitärarbeiten	1.000,00
Verlegung Ausguss	
Kosten des zu finanzierenden Bauvorhabens	40.000,00
Planung:	<p>Planungsbüro Menschel Dipl.-Ing. Maria Bürger Grafenstraße 1 Burg- und Zwickauer Zwickau Telefon 03 85 42 2 23 53 oder 2 18 70</p>
Zweedorf, den 31.08.2017	